Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2017/11/21 4Ob219/17k, 6Ob231/21w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.11.2017

Norm

ZPO §204

Rechtssatz

Eine außergerichtliche Einigung der Parteien über die Verlängerung der Widerrufsfrist ist nicht geeignet, die anlässlich des gerichtlichen Vergleichs festgelegte Widerrufsfrist mit Auswirkung auf den Eintritt der prozessbeendenden Wirkung des Vergleichs zu modifizieren.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 219/17k
  Entscheidungstext OGH 21.11.2017 4 Ob 219/17k
  Veröff: SZ 2017/134
- 6 Ob 231/21w
  Entscheidungstext OGH 02.02.2022 6 Ob 231/21w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131865

Im RIS seit

27.02.2018

Zuletzt aktualisiert am

26.04.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at